

Kleine Anfrage

Rechtsanwaltshonorare

Frage von Landtagsabgeordnete Judith Oehri
Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Thomas Zwiefelhofer

Frage vom 06. Mai 2015

Diese Anfrage ist eine Anschlussanfrage an die letzte Kleine Anfrage betreffend Rechtsanwaltshonorare. Die Beantwortung war in der Kürze der Zeit nicht vollständig möglich. Meine Fragen waren:

- * Die Regierung verweist in ihrer Beantwortung der ersten Frage betreffend Tarife im Rahmen der Verfahrenshilfe auf Art. 31 des Rechtsanwaltsgesetzes. Im Kanton Zürich beträgt der Ansatz CHF 200, in Solothurn CHF 180 wie in vielen anderen Kantonen auch. Ich hätte gerne konkret in Franken gewusst, wie hoch der Ansatz bis zu einem Streitwert von CHF 50'000 und wie hoch der Ansatz über einem Streitwert von CHF 50'000 ist.
- * Dann die zweite Frage war: Weshalb können amtliche Liquidationen nicht auch von Treuhändern vorgenommen werden beziehungsweise wie ist die entsprechende Praxis in der Schweiz? Hier konnte in der Kürze der Zeit die Situation in der Schweiz nicht geklärt werden und ich bitte die Regierung, hierzu noch Ausführungen zu machen.
- * Sind die Rechtsanwaltshonorare in der Schweiz und Österreich ebenfalls gesetzlich geregelt?

Antwort vom 08. Mai 2015

Zu Frage 1: Wie bereits in der Beantwortung der kleinen Anfrage vom April 2015 ausgeführt, gelangt in Liechtenstein im Rahmen der Abrechnung der Verfahrenshilfe – im Gegensatz – zur Schweiz kein Stundenhonorar (= unabhängig vom Streitwert) zur Anwendung, sondern ist Art. 31 RAG einschlägig.

Gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. a RAG kann der Verfahrenshelfer bis zu einem Streitwert von 50'000 Franken die vollen Kosten gemäss geltendem Rechtsanwaltstarif geltend machen.

Bei einem Streitwert über 50'000 Franken wird der Mehrbetrag, also der Grundbetrag von CHF 50'000 übersteigende Betrag, um 40% reduziert. Der auf diese Weise reduzierte Mehrbetrag wird dann zum Grundbetrag von CHF 50'000 addiert. Übersteigt der Streitwert 500'000 Franken, so wird der Berechnung des Vergütungsanspruchs ein Streitwert von derzeit maximal 500'000 Franken zugrunde gelegt (Art. 31 Abs. 1 Bst. b RAG).

Bei ehe-, partnerschafts- und familienrechtlichen Verfahren wird der Berechnung des Entlohnungs- bzw. Vergütungsanspruches eine Bemessungsgrundlage von höchstens CHF 50'000 zugrunde gelegt (Art. 31 Abs. 3 RAG).

Ein konkreter Frankenbetrag zu den Verfahrenshilfekosten in Liechtenstein mit dem ein Vergleich zu den Stundenvergütungen in der Schweiz möglich ist, kann aufgrund der unterschiedlichen Honorierungsvarianten nicht genannt werden. In Liechtenstein gelangt nämlich ein gänzlich anderes System bei der Abrechnung von Verfahrenshilfefällen zur Anwendung. So werden in Liechtenstein keine Stundenhonorare in Verfahrenshilfefällen ausbezahlt. Gemäss liechtensteinischem Rechtsanwaltsstarif beträgt beispielsweise die Vergütung für eine Klage im Zivilprozess nach Tarifpost 3A bei einem Streitwert von CHF 50'000 inklusive Einheitssatz (mit welchem alle Besprechungen, Telefonate, die Erarbeitung des Schriftsatzes, Sekretariatsleistungen etc. abgegolten sind) CHF 1.108,80. Aus diesem Betrag ist ersichtlich, dass damit ein Verfahrenshelfer in Liechtenstein weit weniger, als mit einem Stundensatz von CHF 180 resultieren würde, erhält. Der Betrag in Höhe von CHF 1.108,80 entspricht mit einem Stundensatz von CHF 180 ungefähr 6 Stunden. Unter einem Streitwert von 50'000 ist der Betrag gemäss Abstufung im Rechtsanwaltsstarif noch entsprechend tiefer. So beträgt z.B. bei einem Streitwert von CHF 3'000 die Vergütung lediglich CHF 594. Über einem Streitwert von 50'000 wird der Betrag ebenfalls abgestuft entsprechend erhöht.

Schliesslich ist nochmals darauf hinzuweisen, dass mit der geplanten Reform im Verfahrenshilferecht weitere Reduktionen im Verfahrenshilfetarif von Zivil- und Strafsachen vorgesehen sind, womit entsprechende Reduktionen der Verfahrenshilfekosten herbeigeführt werden sollen.

Zu Frage 2: Es entspricht der langjährigen Praxis des Amtes für Justiz, dass im Fall der amtswegigen Auflösung und Liquidation einer Verbandsperson die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer um Namhaftmachung eines Rechtsanwaltes zur Übernahme der Funktion des Liquidators ersucht wird, sofern die betreffende Gesellschaft über kein Mitglied der Verwaltung mehr verfügt, das die Voraussetzungen nach Art. 180a PGR erfüllt oder wenigstens über einen Wohnsitz bzw. eine Adresse im Inland verfügt.

In der von der Regierung zur Überprüfung der Liquidationskosten gemäss Art. 133 Abs. 6 PGR bestellten Arbeitsgruppe wurde die Möglichkeit zur Ausweitung dieser Praxis auf die Treuhändervereinigung aufgrund der nur noch geringen Anzahl von derartigen Ersuchen vor dem Hintergrund der sonst drohenden, nicht unerheblichen Verkomplizierung des Liquidationsbestellungsverfahrens wieder verworfen. Ein Vertreter der Treuhändervereinigung war Mitglied der Arbeitsgruppe und teilte diese Auffassung. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass für den Fall, dass amtliche Liquidationen auch von Treuhändern übernommen werden, diese eine ungleiche Behandlung mit Rechtsanwälten mit Blick auf die Entschädigung monieren würden.

Wie in Liechtenstein ist es auch in der Schweiz so, dass bei der Verfügung der Auflösung und Liquidation von Amtes wegen, die Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans bzw. die geschäftsführenden Gesellschafter zu Liquidatoren bestellt werden (z.B. Art. 153b chHRegV).

Lediglich bei Organisationsmängeln stellt sich überhaupt das Problem, dass eine dritte Person zur Vertretung der Gesellschaft bestellt werden muss: Bei Mängeln in der gesetzlich zwingenden Organisation stellt das zuständige Schweizer Handelsregisteramt nach erfolglosem Ablauf des Aufforderungsverfahrens beim Gericht bzw. der Aufsichtsbehörde den Antrag, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen (Art. 154 chHRegV und Art. 941a chOR). Eine Massnahme kann unter anderem sein, dass der Richter ein fehlendes Organ oder einen Sachwalter ernennt, dessen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind, wobei von dieser ein entsprechender Vorschuss zu leisten ist (Art. 731b Abs. 2 chOR). Wird der Vorschuss nicht geleistet, weigert sich die ernannte Person in der Regel, das Amt anzunehmen.

Als ultima ratio kann der Richter die Gesellschaft wegen des Organisationsmangels auflösen. Die Liquidation erfolgt dann nach den Vorschriften über den Konkurs, die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Liquidation sind hingegen nicht mehr anwendbar. Zuständig ist das Konkursamt. Reicht die Konkursmasse zur Deckung der Kosten nicht aus, wird das Konkursverfahren eingestellt (Art. 230 chSchKG). Die juristische Person kann dann während zwei Jahren auf Pfändung betrieben werden (Art. 230a chSchKG). Laut Bundesamt für Statistik wurden im Jahre 2011 von insgesamt 13'551 Konkursverfahren 2'478 aufgrund von Mängeln in der Organisation eröffnet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in der Schweiz - im Unterschied zu Liechtenstein - bei fehlenden Organen das Konkursrecht direkt zur Anwendung gelangt, und somit kein amtlicher Liquidator bestellt wird.

Zu Frage 3: Ja, auch in Österreich und der Schweiz sind die Rechtsanwaltshonorare gesetzlich geregelt.